



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3252

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.03.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Haupt- und Personalausschuss	07.04.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erweiterung Mängelmelder

- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2025

- Stellungnahme vom 24.03.2025

I/010-sch
Rabea Schilde
☎ 8813

24.03.2025

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Erweiterung Mängelmelder

- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2025

- Antrag Nr. 2025/3252

Der Mängelmelder ist ein wichtiges und etabliertes Instrument für die Bürger*innen der Stadt Leverkusen, um schnell und unkompliziert ortsgebundene Mängel im öffentlichen Raum melden zu können. Das Ziel ist, mit Hilfe der Bürger*innen die Stadt lebenswerter zu gestalten.

Wie im Antrag bereits beschrieben worden ist, sind Angsträume mit einem subjektiven Unsicherheitsempfinden verbunden, sodass die Sicherheitswahrnehmung eines Ortes sehr unterschiedlich und individuell ausfallen kann. Zudem spielen bei einer solchen Wahrnehmung nicht nur räumliche, sondern auch soziale Aspekte, z.B. wie viele und welche Menschen einen Ort frequentieren, eine Rolle.

Bei der Erfassung einer Meldung über den Mängelmelder muss diese zu Beginn einer Kategorie zugeordnet werden, wie bspw. „Abfall und Müll“, „Grünflächen“ oder „Straßenbeleuchtung“. Die im Antrag genannten Faktoren (u.a. mangelhafte Beleuchtung, verunreinigte oder verwilderte Orte), welche die Sicherheitswahrnehmung beeinflussen können, werden insofern überwiegend von bereits bestehenden Kategorien umfasst und können so einem Bereich der Fachverwaltung zugeordnet und gezielt abgearbeitet werden. Wertet man die im Mängelmelder eingegangenen Meldungen aus, wird deutlich, dass diese Plattform von Bürger*innen bereits zur Meldung sicherheitsrelevanter Aspekte genutzt wird. Darüber hinaus ist der Mängelmelder nicht zur Erfassung subjektiver Empfindungen im Stadtraum konzipiert, sondern vielmehr zur Meldung objektiver und ortsgebundener Gegebenheiten.

Die über die aktuellen Kategorien im Mängelmelder erfassten Meldungen können Hinweise auf Entwicklungen im Stadtgebiet geben und der Verwaltung dadurch ein präventives Vorgehen, auch zur Vermeidung der Entwicklung von Angsträumen aufgrund ortsgebundener Defizite, ermöglichen. Durch die intern stattfindende Verschlagwortung der Meldungen können zudem bereits jetzt etwaige Schwerpunkte frühzeitig identifiziert, entsprechende Informationen weitergegeben und Maßnahmen eingeleitet werden.

Des Weiteren könnte die Etablierung einer solchen neuen Kategorie zu Verwirrungen und Unübersichtlichkeiten für die Nutzenden des Mängelmelders führen: Wann wäre eine defekte Beleuchtung der Kategorie „Straßenbeleuchtung“ und wann der Kategorie „Angsträume“ zuzuordnen? Wie stellt sich die Definition eines Angstraumes dar? Auch

den Mitarbeitenden im Beschwerdemanagement würde die Zuordnung der Meldung durch eine solche unbestimmte Kategorie erschwert werden und eine Bearbeitung insgesamt möglicherweise verzögern.

Ferner kann mit bereits bestehenden Strukturen bzw. Angeboten dem Thema „Angsträume“ entgegengetreten werden. Insbesondere der seit einigen Jahren bestehende Kriminalpräventive Rat bietet als regelmäßig tagendes Gremium die Möglichkeit, sich interdisziplinär zu derlei Entwicklungen oder Beobachtungen auszutauschen und, falls notwendig, entsprechende Strategien zu entwickeln, um gezielt das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Zudem erfolgt fortwährend eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei. Diese bieten ebenfalls regelmäßig eine gemeinsame Bürgersprechstunde auf den Leverkusener Wochenmärkten an.

Zusammengefasst ist es zweifelsohne auch aus Sicht der Verwaltung von großer Bedeutung, dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Leverkusener Bürger*innen zu begegnen. Die Einführung einer neuen Kategorie „Angsträume“ im Mängelmelder wird allerdings in diesem Zusammenhang als nicht zweckdienlich bewertet und aufgrund der vorstehenden Ausführungen seitens der Verwaltung nicht befürwortet.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke